



Richtlinien der Gemeinde Jesteburg

über die Förderung von Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Jugendlagern

1. Präambel

Nach Maßgabe der folgenden Richtlinien fördert die Gemeinde Jesteburg Jugendfreizeiten, Jugendfahrten und Jugendlager, deren Veranstalter ein örtlicher Verein, ein Verband, eine Jugendgruppe oder eine Jugendinitiative ist (§ 11 SGB VIII) und deren Tätigkeit sich hinsichtlich der Zielgruppe bzw. ihrer Mitgliedschaft vorrangig auf das Gebiet der Gemeinde Jesteburg erstreckt.

2. Zuschussfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(1) Gefördert werden Jugendveranstaltungen im Sinne des § 1, wenn

1. mindestens fünf Jugendliche und 1 Gruppenleiter, der mindestens 18 Jahre alt und befähigt ist, teilzunehmen,
2. die Teilnehmer im Alter von 6 – 21 Jahren sind,
3. die Teilnehmer in Ausnahmefällen bis zu 25 Jahre alt sind, wenn sie sich insbesondere noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind, Zivil- oder Wehrdienst ableisten oder ohne eigenes Einkommen sind.

(2) Zuschüsse werden nur gewährt für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Jesteburg.

3. Geförderte Jugendpflegemaßnahmen

(1) Gefördert werden können alle Jugendpflegemaßnahmen, sowie die Teilnahme an solchen in den Schwerpunkten Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz.

(2) Gefördert werden nur Jugendveranstaltungen im Sinne des § 1, die

- a. außerhalb der Gemeinde Jesteburg durchgeführt werden und hierbei Übernachtungen anfallen,
- b. einschließlich Hin- und Rückreise mindestens 2 Tage, maximal jedoch 21 Tage dauern.

4. Anmeldung von Jugendmaßnahmen

- (1) Die Veranstalter von Jugendfahrten im Sinne des § 1 sollen möglichst bis zum 30.09. eines Jahres mitteilen, welche Jugendmaßnahmen im Sinne dieser Satzung im Folgejahr durchgeführt werden sollen.
- (2) Spätestens 8 Wochen vor Beginn der zu fördernden Veranstaltung ist ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben einzureichen:
 - a.) Art, Ort und Zeitraum der Jugendmaßnahme
 - b.) Teilnehmer mit Namen und Anschrift
 - c.) Jugendgruppenleiter mit Namen, Anschriften und Geburtsdaten
 - d.) Finanzierungsplan mit folgenden Mindestdaten:
 - i. Ausgaben
 1. Fahrtkosten
 2. Unterbringungskosten
 - ii. Einnahmen
 1. Teilnehmerbeiträge
 2. Eigenleistung des Veranstalters
 3. evtl. Zuschüsse von anderen Stellen
- (3) Aufgrund der vorgenannten Angaben wird über den Antrag unter Vorbehalt entschieden.
- (4) Die endgültige Bewilligung erfolgt nach Vorlage der Liste gemäß Abs. 2 Buchstabe b und c, die die Personen ausweist, die tatsächlich an der Veranstaltung teilgenommen haben. Diese Liste ist spätestens 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung bei der Gemeinde Jesteburg einzureichen.

5. Zuschusshöhe

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.
- (3) Der Zuschuss beträgt grundsätzlich
 - a. je Teilnehmer pro Tag 5,00 €
 - b. je Gruppenleiter pro Tag 5,00 €.

- (4) Es wird im Regelfall von einem Verhältnis von durchschnittlich 10 Teilnehmern auf 1 Gruppenleiter ausgegangen. Sofern Personen mit einer Behinderung an der Jugendmaßnahme teilnehmen, gilt in der Regel eine Relation von 3 : 1.
- (5) Pro Jugendfahrt beläuft sich der Zuschuss an den antragstellenden Veranstalter auf maximal 500,00 €.
- (6) Der Zuschuss kann maximal in Höhe des Betrages erfolgen, der zur Kostendeckung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (7) Ausnahmen können durch den Gemeindedirektor zugelassen werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2010. Gleichzeitig verlieren die alten Richtlinien der Gemeinde Jesteburg über die Vergabe von Jugendpflegemitteln ihre Gültigkeit.

Jesteburg, den 26.05.2009

Heitmann
Bürgermeister

Höper
Gemeindedirektor